



BEMD e.V.
**Stellungnahme zum Entwurf eines
Gesetzes zum Neustart der
Digitalisierung der Energiewende**

Stand 14.12.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Mitglieder und Innovationspartner des BEMD e.V.
2. Stellungnahme BEMD e.V.
 1. Überblick
 2. Einzelthemen
3. Weiteres Vorgehen

1. BEMD e.V.: Mitglieder und Innovationspartner

- A/V/E GmbH
 - Aareon Deutschland GmbH
 - aov.IT Services GmbH
 - Arvato Systems Digital GmbH
 - co.met GmbH
 - CRIF GmbH
 - DMS GmbH
 - providata GmbH
 - EnBW AG
 - evu zählwerk mbH
 - FACTUR Biling Solutions GmbH
 - GET AG
 - GETEC DAM GmbH
 - GISA GmbH
 - hsag AG
 - Intrum Deutschland GmbH
 - Items GmbH & Co. KG
 - Natuvion GmbH
 - Palmer AG
 - prego services GmbH
 - regio IT mbH
 - regiocom SE
 - rku.it GmbH
 - SachsenService GmbH
 - SCHUFA Holding AG
 - SIV Utility Services GmbH
 - Soluvia Energy Services GmbH
 - Sprungwerk GmbH
 - Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH
 - STP Business Information GmbH
 - Subito AG
 - suportica GmbH
 - Thüga SmartService GmbH
 - Verband der Vereine Creditreform e.V.
 - VIVAVIS AG
 - VOLTARIS GmbH
 - WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH
- Innovationspartner:
- Cronos Unternehmensberatung GmbH
 - Digimondo GmbH
 - enmore consulting AG
 - iS Software GmbH
 - m3 management consulting GmbH
 - Lynqtech GmbH (neu)
 - Powercloud GmbH
 - Schleupen SE
 - SIV AG
 - Wilken GmbH



2. Stellungnahme BEMD e.V. - Überblick

1. Grundsätzlich: Im Prinzip gute Ziele, viel Zustimmung, gute Initiative, auch bzw. insbesondere bzgl. der Geschwindigkeit, auch bzgl. Vereinfachung/Klärung der Kompetenzen
2. Prozess/Zeitschiene:
 1. sehen wir sehr kritisch, wenn eine echte Beteiligung erwünscht ist
 2. der notwendige Komplexitätsabbau könnte entschlossener sein
3. Inhalte:
 1. Anhebung der POG auf auskömmliche Werte (netto, brutto), Nennung der EUR-Werte/-Beträge in Verordnung oder BNetzA-Festlegung (statt im MsbG)
 2. Lösung Auffangmessstellenbetreiber, kein Quasi-Monopol, Enteignung?
 3. Refinanzierung der Kosten für den NB („gerechtere“ Kostenverteilung, aber im Gegenzug erweiterte Datenkommunikation und Aufgaben für NB, vgl. „20 EURO-Lösung“) - Kostentragung durch NB – Klärung der Regulierung / ARegV
 4. SMGW-Funktionsnachrüstung per Update – bundeseinheitliche Vorgabe im Eichrecht
 5. „Eigene Messtechnik“: Nicht-BSI-konforme Technik? Zu klären: mit Bestandsschutz? Wer nimmt in Betrieb? Einbindung MSB? Eingrenzung auf bestimmte Fallgruppen?
 6. Detailänderungen VDE FNN unterstützen (Folie 7)

2. Stellungnahme BEMD e.V. – ad 1. und 2.

Grundsätzlich:

- Ziele sind gut und werden – weitgehend – vom BEMD unterstützt
- Z.B. die Umsetzung des Roll-Outs sowie die Klärung der Kompetenzen ist gut (und eigentlich überfällig)

Zu Projektorganisation/Prozess/Fristen:

- Die Fristen für die Konsultation/Verbändanhörung wurden (viel) zu kurzfristig und zu kurz gesetzt
- Wenn eine echte Beteiligung gewünscht ist, brauchen wir mehr Zeit
- Fehler und Nacharbeiten vermeiden führt letztendlich zu Zeitgewinn (und weniger Nacharbeiten)

Bitte zu beachten:

- Die Energiemarktdienstleister (inkl. Call Center, Kundenzentren usw.) sehen sich multiplen aktuellen oder anstehenden Herausforderungen und Belastungen gegenüber: parallele Umsetzungen der Energiepreisbremsen, Abwicklung Soforthilfe, Universalbestellprozess, EnWG § 14a u.v.m.
- Sie sind jetzt schon an der absoluten Belastungsgrenze (Mitarbeiter, Unternehmen, Systeme, Dienstleister).

2. Stellungnahme BEMD e.V. – ad 3.1. bis 3.3.

- 3.1. **POG:** Die Auskömmlichkeit der POG ist unter den aktuellen Preissteigerungen (Messeinrichtungen, Smart-Meter-Gateways) zumindest zum Teil nicht möglich. Daher die Bitte:
1. Anhebung der POG auf auskömmliche Werte (netto, brutto)
 2. Nennung der EUR-Werte/-Beträge in Verordnung oder BNetzA-Festlegung (statt im MsbG)
- 3.2. Der **Auffangmessstellenbetreiber** stellt ein Quasi-Monopol dar – ist das so gewollt, sinnvoll? Damit Wegfall der bislang geregelten EU-Ausschreibung bei Versagen des gMSB? Problem: „entschädigungslos“
„Zentrales Element der Neuregelung ist die Benennung eines bundesweiten Auffangmessstellenbetreibers, welcher bei einem Ausfall des grundzuständigen Messstellenbetreibers sowie bei einem Scheitern eines Übertragungsverfahrens der Grundzuständigkeit (§ 44) kraft Gesetzes schnell und ohne ein aufwendiges Verfahren in die Grundzuständigkeit einrückt.“
- 3.3. **„Gerechtere“ Kostenverteilung:** Refinanzierung der Kosten für den Netzbetreiber („gerechtere“ Kostenverteilung, aber im Gegenzug erweiterte Datenkommunikation und Aufgaben für NB, vgl. „20 EURO-Lösung“) - Kostentragung durch NB – jedoch ist die Regulierung / ARegV noch unklar

2. Stellungnahme BEMD e.V. – ad 3.4. und 3.5.

- 3.4. **GW-Funktionsnchrüstung** per Update muss an die Realität angepasst werden - in diesem Kontext muss das Eichrecht angepasst werden bzw. das GW ausgenommen werden bzw. eine praxistaugliche Lösung gefunden werden. Ein (bundesweiter) Update-Prozess bei GW's ist wirtschaftlich nicht darstellbar und die Behörden sind selbst nicht auf dem aktuellen und zudem unterschiedlichen Stand bzw. haben unterschiedliche Anforderungen. D.h. aktuell 16 Landeseichbehörden – 16 einzelne Verfahren.
- 3.5. „Die neue Regelung in Satz 4 gibt Anschlussnutzern oder Anschlussnehmern die Möglichkeit, nach Ablauf der genannten Frist ersatzweise selbst und auf eigene Kosten **geeignete Messtechnik** einbauen zu lassen, um auf diese Weise die messtechnischen Voraussetzungen für die schnelle Inbetriebnahme der Anlage herbeiführen zu können.“ Folgende Fragen ergeben sich u.a.:
- Soll das nicht-BSI-konforme Technik mit Bestandsschutz sein, dass der AN ohne MSB/GWA in Betrieb nimmt? Bzw. wer nimmt in Betrieb?
 - Ist dann die Einbindung durch den MSB erst nach Bestandsschutz von x Jahren möglich, da der AN in Vorleistung gegangen ist?
 - Wäre hier nicht eine Eingrenzung auf bestimmte Fallgruppen wichtig?

2. Stellungnahme BEMD e.V. – ad 3.6.: Vorschläge VDE FNN

Ausschnitt aus dem Kapitel „Koordination von Steuerungsvorgaben muss zwingend beim Verteilnetzbetreiber liegen“

Vorschlag/Änderungsformulierung

Die Koordination von Steuerungshandlungen darf explizit weder den Standard- noch den Zusatzleistungen eines Messstellenbetreibers zugeordnet werden. § 34 Abs. 2 Nr. 4 muss zwingend konkretisiert werden: „die **Übermittlung und Umsetzung von Steuerungsvorgaben** von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes sowie die Änderung von Schaltprofilen **nach den Maßgaben des durch den Netzbetreiber festgestellten, erforderlichen Umfangs**, einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen“. Die Begründung ist folgendermaßen anzupassen: „Aufgabe des jeweiligen grundzuständigen oder wettbewerblichen Messstellenbetreibers ist nicht die Entscheidung über das Ob und Wie der Steuerung von Einrichtungen und Anlagen. Vielmehr obliegt ihm, mit seiner technischen Infrastruktur die Übermittlung **und** Umsetzung ~~und erforderlichenfalls Koordination und Priorisierung~~ von Steuerungsvorgaben der nach dem Fachrecht steuerungsberechtigten Akteure sicherzustellen.“

Ausschnitt aus dem Kapitel „Differenzierung der 1:n-Lösungen – Zähler-Anbindungen an SMGW außerhalb der Liegenschaft bremst den Rollout und schwächt Datenschutz sowie Datensicherheit“

Vorschlag/Änderungsformulierung:

§21 (3) ist wie folgt anpassen: „Für mehrere Zählpunkte können die Anforderungen nach Absatz 1 auch mit nur einem Smart-Meter-Gateway leitungsgebunden oder drahtlos realisiert werden. Dies gilt ~~auch~~, wenn sich die Zählpunkte an einem Netzanschluss ~~mehreren Netzanschlüssen~~ im Bereich derselben Liegenschaft ~~desselben Netznotens gleicher Spannungsebene~~ befinden und die Einsichts- und Informationsrechte nach § 53 und § 61 gewährleistet sind.“

3. Weiteres Vorgehen

1. BEMD – internes Forum am 15.12.2022 zum Thema „Smart-Meter-Gesetze“
2. Bericht im Newsletter des BEMD (Mitte Dezember)
3. Ggf. Statement/Bericht an die Presse
4. Beide Seiten stehen für weitere Gespräch zur Verfügung
5. Weiterhin Teilnahme an den Arbeitsgruppen/Task Forces nach wie vor möglich
6. Eine Teilnahme von BEMD-Mitgliedern an der BEMD Arbeitsgruppe Digitale Mehrwertdienste ist jederzeit möglich. → Zur Teilnahme bitte an die BEMD Geschäftsstelle wenden

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

Competition Compliance Guidelines

Grundsätzliche Verstöße:

1. Absprachen über Preise
2. Absprachen über die Aufteilung des Marktes
 - a. territorial
 - b. nach Kunden
3. Absprachen über wettbewerbsrelevante Geschäftsbedingungen
4. Absprachen über Bieter- und Ausschreibungsverfahren
5. Gemeinschaftlicher Boykott von Marktteilnehmern

Mögliche Verstöße:

1. Austausch vertraulicher Informationen zu Kunden, Preisgestaltung und Marktstrategie sowie Gehaltsstruktur
2. Politische Kommunikation, die die Trennung zwischen Regulierern und Regulierten aufhebt
3. Setzen von Standards:
 - a. Bei exklusiven und intransparenten Verfahren
 - b. Wenn andere Marktteilnehmer oder Produkte an der Marktteilnahme beschränkt oder ausgeschlossen werden
4. Zertifizierung
 - a. mit nicht objektiven Kriterien
 - b. durch die der Wettbewerb beschränkt wird